

SCHMALE
RAABE

LASS MAL TAXELES SCHREIBEN.

Die Steuerwelt in einfachen Worten



Ausgabe August 2024

TOPTHEMA

**Betriebsveranstaltungen:
Zwei wichtige Urteile zur
Lohnsteuerpauschalierung**

MEHR AUF SEITE 3

EDITORIAL

Liebe Mandantinnen,
liebe Mandanten,

in der August-Ausgabe von LASS MAL TAXELES SCHREIBEN, geht es wieder um viele Fristen, Daten und Erinnerungen, wie beispielsweise die Umstellung auf die eRechnungen, die ab dem 01.01.2025 zur Pflicht wird oder die neuen Wirtschafts-Identifikationsnummern, die ab Herbst vergeben werden.

Ausführlich stellen wir für Sie Details zu den folgenden Themen für Sie bereit:

Betriebsveranstaltungen und deren Besteuerung. Hier steht Marc Linneboden Ihnen gerne für spezielle Rückfragen zur Verfügung, zudem geht es um den

Mietwohnungsbau und die Möglichkeit der Sonderabschreibungen bei Einhaltung der Effizienzvorgaben. Haben Sie Fragen hierzu? Dann kontaktieren Sie gerne Sara Petrovic.

Zudem feiern die schmalen Raaben in diesem Jahr einen besonderen Geburtstag und nutzen die Gelegenheit zu einem kleinen Rückblick und einer Vorausschau in die nächsten 75 Jahre.

Bleiben Sie mit uns stets gut informiert und haben Sie einen schönen Sommer.

Beste Grüße

Ihr Schmale/Raabe Team

S03 TOPTHEMA

Betriebsveranstaltungen: Zwei wichtige Urteile zur Lohnsteuerpauschalierung

S04 FÜR UNTERNEHMER

Bescheide: Wirksame Bekanntgabe an einen Bevollmächtigten trotz Vollmachtswiderruf

Künstliche Befruchtung: Kosten für Präimplantationsdiagnostik können abziehbar sein

Die elektronische Rechnung [eRechnung] kommt ab 1.1.2025

S05 FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Keine ermäßigte Besteuerung: Kapitalauszahlung einer Rente

S06 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Mietwohnungsneubau: Wachstumschancengesetz verbessert Sonderabschreibung

S07 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Steuererklärung 2023: Vorabanforderungen in Steuerberaterfällen

S07 FÜR FREIBERUFLER

Die neue Wirtschafts-Identifikationsnummer wird ab Herbst vergeben

S07 INTERN

Die Schmale/Raabe Geschichte



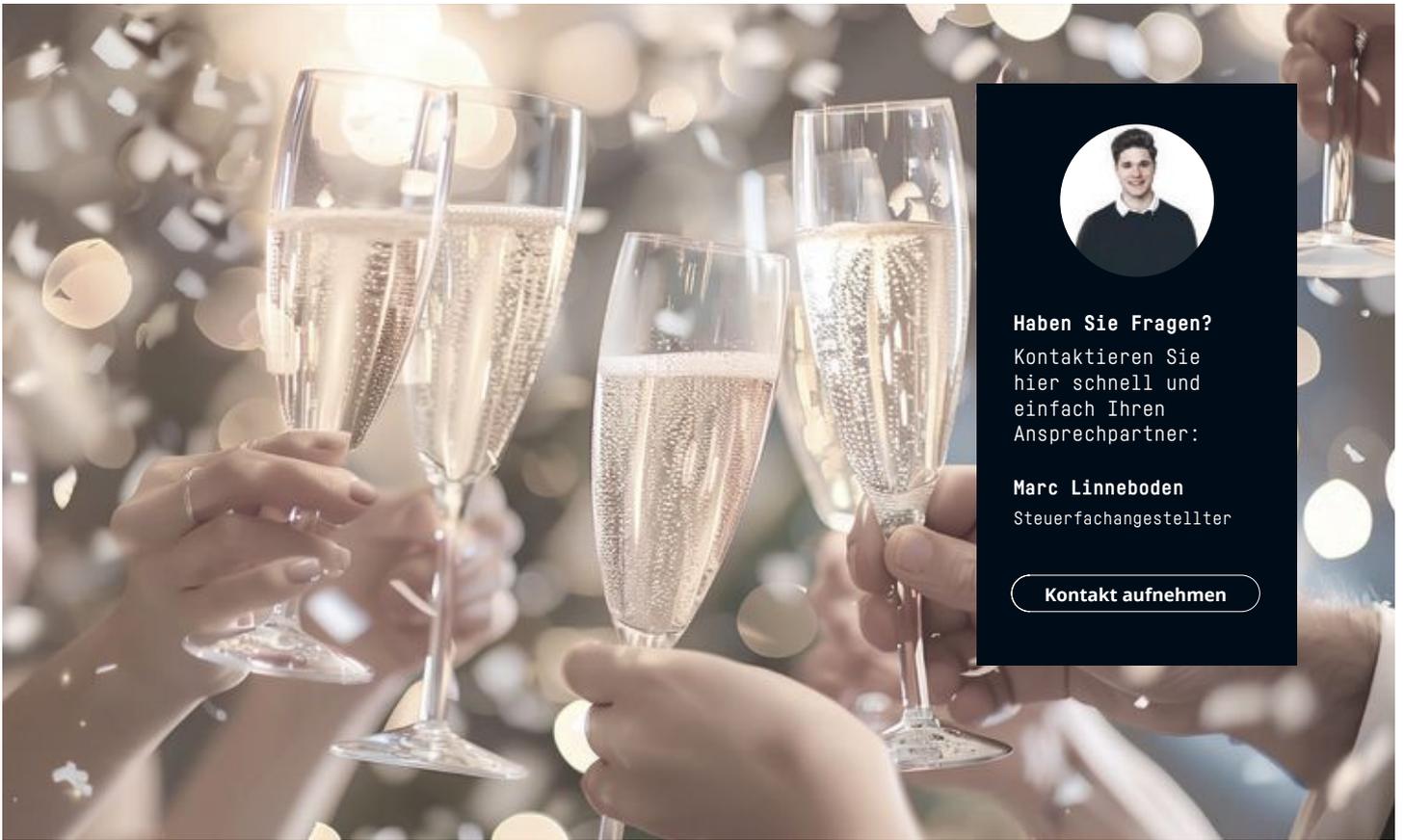
Mirco Schmale



Marco Raabe



Karsten Gouw



Haben Sie Fragen?

Kontaktieren Sie hier schnell und einfach Ihren Ansprechpartner:

Marc Linneboden
Steuerfachangestellter

[Kontakt aufnehmen](#)

TOPTHEMA

BETRIEBSVERANSTALTUNGEN: ZWEI WICHTIGE URTEILE ZUR LOHNSTEUERPAUSCHALIERUNG

Nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist die pauschale Besteuerung [Steuersatz i. H. von 25 %] für Betriebsveranstaltungen auch zulässig für Veranstaltungen, die nicht allen Betriebsangehörigen offenstehen. Nicht so erfreulich ist dagegen ein Urteil des Bundessozialgerichts, wonach die verspätete Pauschalbesteuerung nicht zur Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung führt.

Hintergrund

Zuwendungen des Arbeitgebers an seinen Arbeitnehmer und dessen Begleitpersonen anlässlich von Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter [Betriebsveranstaltung] führen zu Arbeitslohn. Dies ist in § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a S. 1 des Einkommensteuergesetzes [EStG] geregelt.

Soweit die Zuwendungen den Betrag von 110 EUR je Betriebsveranstaltung und teilnehmenden Arbeitnehmer nicht übersteigen, gehören sie jedoch nicht zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, wenn die Teilnahme allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht. Dies gilt für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen jährlich (§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a S. 3 und S. 4 EStG).

Urteil des Bundesfinanzhofs

Ungeklärt war bislang die Frage, ob eine „Betriebsveranstaltung“ auch bei einem geschlossenen Kreis [beispielsweise Vorstands- und Führungskräftefeiern] vorliegt.

Beachten Sie: Dann kann zwar kein Freibetrag i. H. von 110 EUR gewährt werden, aber es wäre eine Lohnsteuerpauschalierung nach § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG mit 25 % möglich.

Diese Frage hat der Bundesfinanzhof [im Gegensatz zur Vorinstanz] nun zugunsten der Steuerpflichtigen entschieden. Nach der ab dem Veranlagungszeitraum 2015 geltenden Definition in § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a S. 1 EStG kann eine Betriebsveranstaltung auch dann vorliegen, wenn sie nicht allen Angehörigen eines Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht. Und da diese Definition dem Tatbestandsmerkmal „Betriebsveranstaltung“ in § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG entspricht, ist eine pauschale Besteuerung möglich. ...

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

UNSERE HIGHLIGHTS FÜR ALLE UNTERNEHMER

Viele nützliche Tipps, wertvolle Hinweise und weitere interessante Artikel finden Sie hier:

[Mehr erfahren.](#)



FÜR UNTERNEHMER

BESCHEIDE: WIRKSAME BEKANNTGABE AN EINEN BEVOLLMÄCHTIGTEN TROTZ VOLLMACHTSWIDERRUF

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass ein Verwaltungsakt auch dann wirksam bekannt gegeben ist, wenn er an einen zunächst wirksam bestellten Bevollmächtigten übersandt wird, dessen Vollmacht allerdings, wie dem Finanzamt erst kurz nach der Absendung des Verwaltungsakts angezeigt worden ist, bereits zuvor widerrufen worden war.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR UNTERNEHMER

KÜNSTLICHE BEFRUCHTUNG: KOSTEN FÜR PRÄIMPLANTATIONS DIAGNOSTIK KÖNNEN ABZIEHBAR SEIN

Gute Nachrichten für Eltern, die sich ihren Kinderwunsch mithilfe medizinischer Unterstützung erfüllen wollen: Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich entschieden, dass Aufwendungen einer gesunden Frau für eine durch eine Krankheit ihres Partners verursachte Präimplantationsdiagnostik (PID) als außergewöhnliche Belastungen abziehbar sind.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

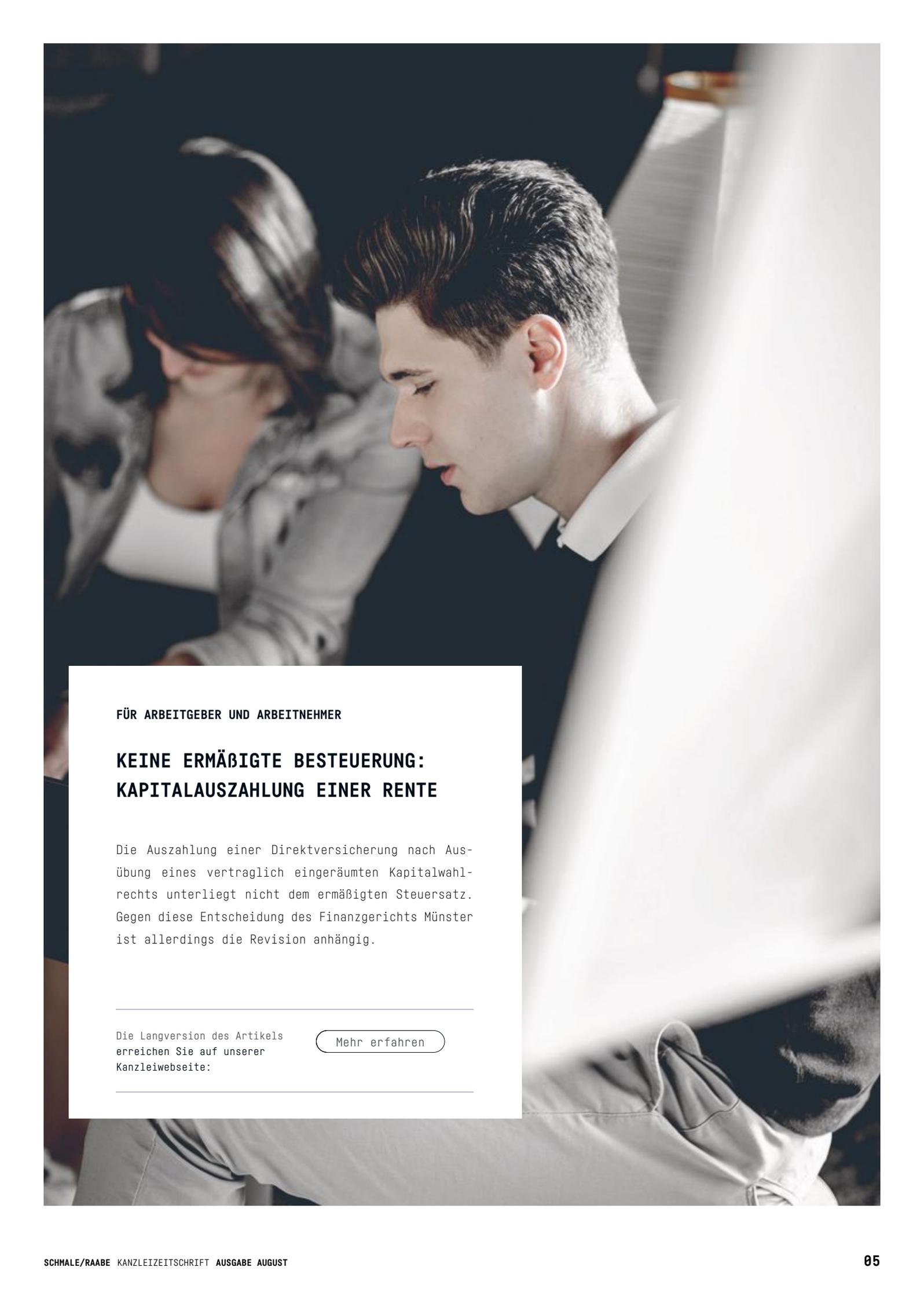
FÜR UNTERNEHMER

DIE ELEKTRONISCHE RECHNUNG (ERECHNUNG) KOMMT AB 1.1.2025

Bei Rechnungen von Unternehmern an andere Unternehmer (B2B-Rechnungen) wird die elektronische Rechnung (eRechnung) zukünftig zur Pflicht. Der Bundesrat hat dieser Neuregelung durch das Wachstumschancengesetz am 22.3.2024 zugestimmt.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



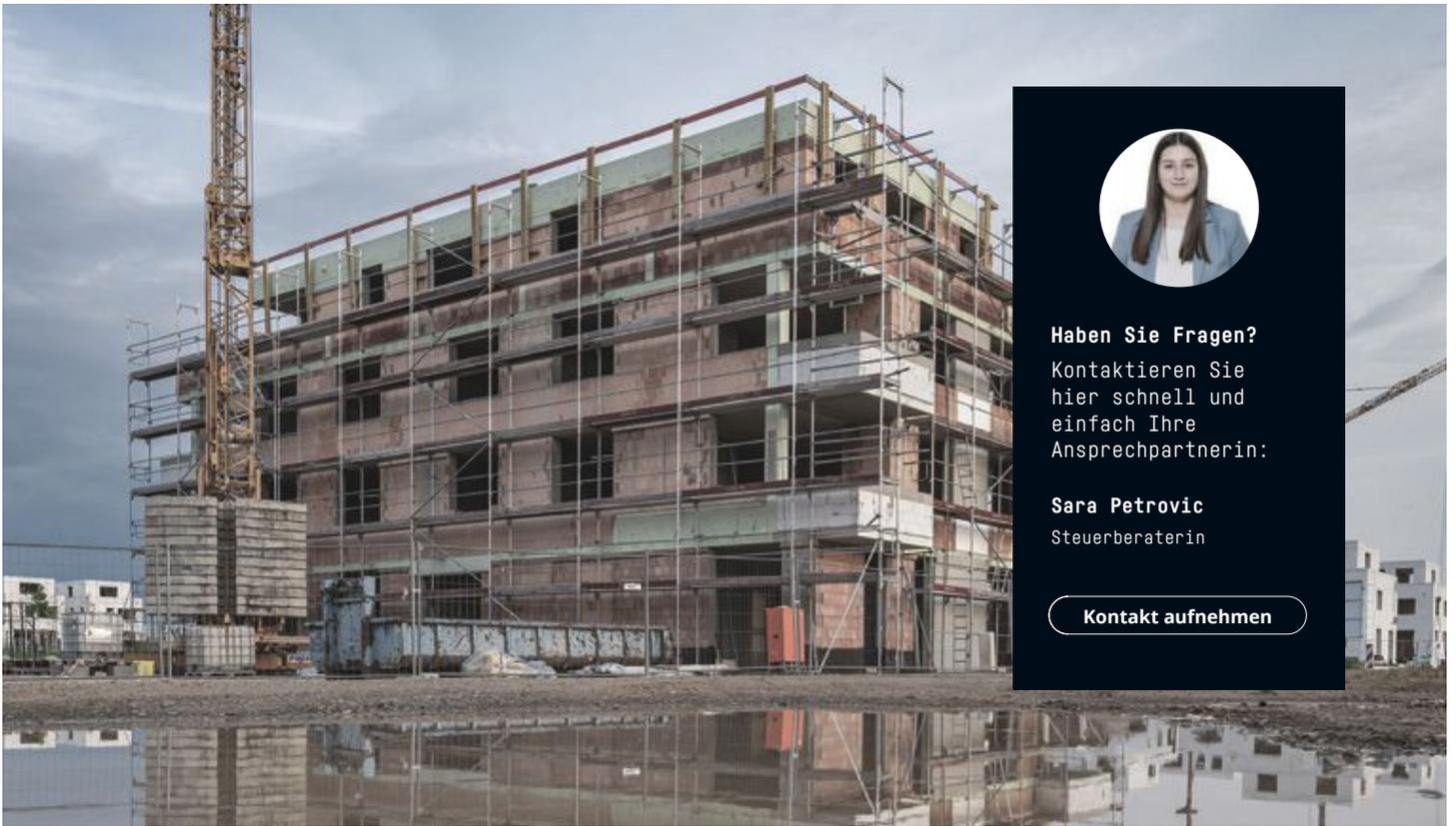
FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

KEINE ERMÄßIGTE BESTEUERUNG: KAPITALAUSZAHLUNG EINER RENTE

Die Auszahlung einer Direktversicherung nach Ausübung eines vertraglich eingeräumten Kapitalwahlrechts unterliegt nicht dem ermäßigten Steuersatz. Gegen diese Entscheidung des Finanzgerichts Münster ist allerdings die Revision anhängig.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



Haben Sie Fragen?
Kontaktieren Sie
hier schnell und
einfach Ihre
Ansprechpartnerin:

Sara Petrovic
Steuerberaterin

[Kontakt aufnehmen](#)

FÜR ALLE STEUERZÄHLER

MIETWOHNUNGSNEUBAU: WACHSTUMSCHANCENGESETZ VERBESSERT SONDERABSCHREIBUNG

Bereits im Jahr 2019 führte der Steuergesetzgeber eine Sonderabschreibung für neu errichtete Mietwohnungen ein, um den Neubau von Mietwohnungen zu fördern. Innerhalb der ersten vier Jahre lassen sich über diese Regelung bis zu 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abziehen (max. 5 % pro Jahr) - und zwar neben der regulären linearen Abschreibung (neuerdings auch neben der neuen degressiven Abschreibung). Die Sonderabschreibung war zunächst für Neubauprojekte mit Bauantrag bzw. Bauanzeige ab 2022 ausgelaufen, wurde aber ab 2023 wieder eingeführt; seither müssen Neubauprojekte jedoch gewisse (Energie-)Effizienzvorgaben erfüllen.

Mit dem Wachstumschancengesetz reagierte der Gesetzgeber nun auf die gestiegenen Bauerrichtungskosten und optimierte die Regelungen zur Sonderabschreibung. Ab 2023 gilt:

- Förderzeitraum: Der Bauantrag muss nun vor dem 01.10.2029 gestellt werden, um die Sonderabschreibung erhalten zu können; bislang waren nur Neubauprojekte mit Bauantrag vor dem 01.01.2027 förderfähig.
- Baukostenobergrenze: Bei Wohnungen mit Bauantragstellung nach dem 31.12.2022 und vor dem 01.10.2029 durften die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bislang bei maximal 4.800 € pro Quadratmeter Wohnfläche liegen, um einen Anspruch auf die Sonderabschreibung zu eröffnen.

Mit dem Wachstumschancengesetz erhöhte der Gesetzgeber diese Baukostenobergrenze auf 5.200 €.

- Förderhöchstgrenze: Bei Wohnungen mit Bauantragstellung nach dem 31.12.2022 und vor dem 01.10.2029 dürfen nach Anpassung durch das Wachstumschancengesetz nun maximal 4.000 € pro Quadratmeter Wohnfläche abgeschrieben werden; bislang lag diese Förderhöchstgrenze bei maximal 2.500 € pro Quadratmeter.

Hinweis: Die Baukostenobergrenze darf nicht mit der Förderhöchstgrenze verwechselt werden. Während Erstere über das „Ob“ der Förderung entscheidet, deckelt Letztere lediglich die Höhe der Sonderabschreibung. Die signifikante Anhebung der Förderhöchstgrenze für aktuelle Neubauprojekte (um beachtliche 60 %) ist die zentrale Neuerung des Wachstumschancengesetzes und macht die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung nun erheblich attraktiver als bisher, da die Baukosten nun weitaus stärker in die Bemessungsgrundlage einfließen.

Themenv verwandte Artikel und mehr erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR ALLE STEUERZAHLER

STEUERERKLÄRUNG 2023: VORABANFORDERUNGEN IN STEUERBERATERFÄLLEN

Steuerberater haben bekanntlich für die Steuererklärungen ihrer Mandanten großzügige Fristen. Unter bestimmten Voraussetzungen können allerdings die Finanzämter vorzeitig anfordern, wovon nun wieder Gebrauch gemacht werden kann.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

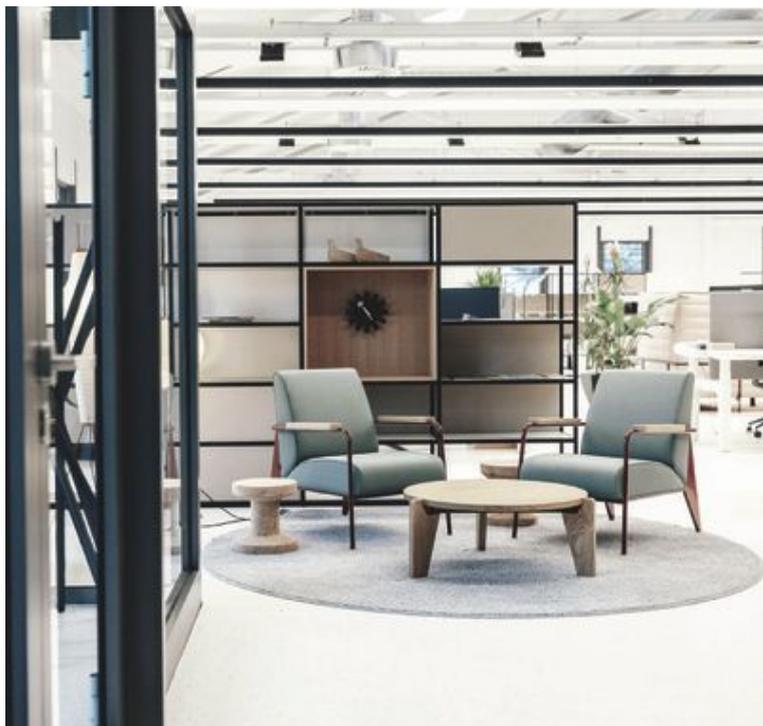
FÜR FREIBERUFLER

DIE NEUE WIRTSCHAFTS-IDENTIFIKATIONSNUMMER WIRD AB HERBST VERGEBEN

Jede natürliche Privatperson hat eine Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-IdNr.), die unabhängig von der Steuernummer, die sich je nach Wohnort und zuständigem Finanzamt ändern kann und von denen man mehrere haben kann, unveränderlich „ein Leben lang“ gilt. So ähnlich sollen alle, die in Deutschland wirtschaftlich tätig sind, eine bundeseinheitliche, unveränderliche W-IdNr. erhalten.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



Da könnte man glatt meinen, dass eine Steuerberaterkanzlei die so viele Jahre „auf dem Buckel“ hat, höchst traditionell arbeitet und fungiert; doch weit gefehlt. Denn wir sind heute mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine der modernsten und innovativsten Steuerberaterkanzleien der Region.

Die Schmale/Raabe Geschichte

In diesem Jahr feiern wir bereits den 75. Geburtstag.

Betritt man unsere Räumlichkeiten in der Von-Vincke-Straße, die sich in einem umgebauten Discountergebäude befinden, sieht man es förmlich: Wir sind digital, offen in Konzept und Handlung, kollegial in der Mitarbeiterführung, weisen moderne Strukturen auf, arbeiten mit modernster Technik und leben innovative Wege nicht nur in der Kommunikation.

Ausgezeichnet sind wir als digitale Kanzlei 2024, exzellenter Arbeitgeber 2022 und ebenso als Grundsteuerexperte. Neben unserem Hauptstandort Halver, haben wir inzwischen auch eine Niederlassung in Dortmund.

Doch wie kam es eigentlich dazu?

Das Fundament, auf dem wir heute stehen, legte bereits 1949 StB Dipl.-Kfm. Kurt Jost vor weit über einem halben Jahrhundert hier, an unserem heutigen Standort in Halver, in der Hagener Straße. ...

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

SCHMALE RAABE

KONTAKT

Halver

Von-Vincke-Straße 82
58553 Halver

T 02353 9096-0
F 02353 9096-49
info@schmale-raabe.de
www.schmale-raabe.de

Dortmund

Wittbräucker Straße 522
44267 Dortmund

T 02304 97808-0
F 02353 9096-49
info@schmale-raabe.de
www.schmale-raabe.de



Zahlungstermine AUGUST 2024

Montag, 12.08.2024 [15.08.2024*]

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer

Donnerstag, 15.08.2024 [19.08.2024*]

- Grundsteuer
- Gewerbesteuer

Mittwoch, 28.08.2024

- Sozialversicherungsbeiträge

[*] Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler.
Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

DISCLAIMER

SCHMALE/RAABE bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen SCHMALE/RAABE gerne zur Verfügung. SCHMALE/RAABE unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 3: inspiretta - stock.adobe.com, Seite 6: Georg - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de